

RS UVS Salzburg 1999/09/22 7/10385/5-1999nu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1999

Beachte

vollständige UVS-Zahl: UVS-3/10524/5-1999 u UVS-7/10385/5-1999 **Rechtssatz**

Im Fall der Bestrafung gemäß Art 7 Abs 1 und 2 der EWG-Verordnung Nr 3820/1985 ist ein fortgesetztes Delikt jedenfalls dann anzunehmen, sobald während eines Tages (also zwischen zwei Ruhezeiten) keine Lenkpause im gebotenen Ausmaß von 45 Minuten eingelegt wurde, weil dann kein neuerlicher Willensentschluß erforderlich ist, die Pausenzeiten zu unterschreiten. In diesem Sinne war daher Tatvorwurf Z 2 zu beheben, weil dessen Unrechtsgehalt mit der Bestrafung zu Vorwurf Z 1 abgegolten war.

Teilweise aufgehoben

Schlagworte

KFG iVm VO EWG Nr 3820/1985; keine Lenkpause; fortgesetztes Delikt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at